HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:

57.01 Eisenwaren 57.03 Stahlwaren 57.07 Buntmetalle 57.11 Aluminiumwaren 57.15 Sonstige Metallwaren

Fassung:

April 2011

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Sachverständigenund Dolmetschergesetz finden idgF (zu unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird. werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- **Verfahrensrechtskunde** (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Wer eine Zertifizierung in einem der vorliegenden Fachgebiete anstrebt, sollte bereits einschlägige Schadensfälle bearbeitet und mit Bewertungsfragen zu tun gehabt haben. Langjährige Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet sind ebenso Voraussetzung wie eine laufende Aktualisierung des Wissensstandes, etwa durch Besuch von Seminaren und Kongressen.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Fachgebiete wird eine **Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereiches** empfohlen.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter **Tätigkeit** in **verantwortlicher Stellung** ist **insbesondere** folgendes zu verstehen:

- Selbständiger Unternehmer mit einschlägigem Betrieb
- Gewerberechtlicher Geschäftsführer in einschlägigem Betrieb
- Technischer Leiter, Abteilungsleiter oder Entwicklungsleiter in einschlägigem Betrieb

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Im übrigen ist zur Sachkunde auszuführen:

Allgemein wird die Fähigkeit zu **Einstufung von Mängeln**, zur **Taxierung der Schadenshöhe**, **Wertminderung** oder **Sanierung** erwartet. Notwendig sind auch Kenntnisse über Prüf- und Forschungsinstitute, Hochschulen etc., die für Hilfsgutachten, Teilprüfungen und sonstige fachliche Hilfestellung bei der Gutachtenserstellung herangezogen werden können.

Im Einzelnen ist darunter zu verstehen:

Fundierte Kenntnisse über Herstellung und technische Verarbeitung der jeweiligen Werkstoffe, ihre üblichen Halbzeugformen, technisch gebräuchliche Legierungen. Genaues Wissen zu formgebenden Technologien, zur Gebrauchskonditionierung (z.B. Oberflächenschutz) sowie Methodiken der Instandhaltung und Reparatur.

Wesentlich sind genaue Kenntnisse über versagensauslösende mechanische Kriterien, zu Fehlerursachen aus der Verarbeitung sowie zu Schädigungsformen, die aus dem Verwendungsumfeld der Werkstoffe resultieren.

Kenntnisse zur **Metallurgie** der jeweiligen **Werkstoffe** und zu ihren **physikalischen** und **technischen Eigenschaften**.

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur

Die Ausstattung muss es dem Sachverständigen erlauben, bei der Befundaufnahme den Sachverhalt genau zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind weitere technische Messmittel heranzuziehen, wobei deren sachgemäße Bedienung vorauszusetzen ist. Bei Probennahme ist deren ordnungsgemäße Verwahrung zu gewährleisten.

Weiters sinnvoll:

- Fotoapparat
- Messmittel zur Maßdokumentation

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den **richterlichen Vorsitzenden** geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- **Sachverständigenlistenwesen** (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten

- Hausdurchsuchungen
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
- Beiziehung von Hilfskräften
- Beweissicherungsverfahren
- Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
- Fristeinhaltung
- Beweiswürdigung
- Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Die Fragen zur mündlichen Prüfung des jeweiligen Fachgebiets werden von den Fachprüfern ausgewählt bzw. zusammengestellt. Dabei können Fotos von Schadensfällen als Hilfsmittel bei der Befragung verwendet werden.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Praxisnahe Befragung durch die **Fachprüfer**: je Fachgebiet **min. 40 Minuten**. Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden: **min. 20 Minuten**.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Angesichts der Allgemeinheit der Inhalte der vorliegenden Fachgebiete wird von Literatur- und Seminarempfehlungen abgesehen.

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine **rechtliche Grundausbildung für Sachverständige** an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- *Krammer/Schmidt,* Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ